

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Per E-Mail an

Landkreise
Kreisfreie Städte
kreisübergreifende Zweckverbände**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**
Annett Oertel**Durchwahl**
Telefon +49 351 825-3300
Telefax +49 351 825-9301annett.oertel@
lds.sachsen.de***Geschäftszeichen**
(bitte bei Antwort angeben)
DD39-0460/11/1Dresden,
22. November 2018**Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG)**
§ 8 - Informationspflicht und NachprüfungsverfahrenNeue Festlegung zur Angabe der Nachprüfungsbehörde,
Keine Geltung der UVgO im Freistaat Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über eine neue Festlegung zur Angabe der Nachprüfungs-
behörde informieren.Unser Schreiben vom 2. August 2016, Az.: DD33-0460/1/5 wird aufgehoben
und durch dieses Schreiben ersetzt.**1. Angabe der Nachprüfungsbehörde**

Das SMI vertritt die Auffassung, dass dann ein Hinweis auf die Landratsäm-
ter als allgemeine Rechtsaufsichtsbehörden entfallen kann, wenn die Mög-
lichkeit der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nach
§ 8 SächsVergabeG besteht. Auch in den aktuellen Mustern der Vergabe-
handbücher des Bundes wird auf die Angabe der allgemeinen Rechtsauf-
sichtsbehörden als Nachprüfungsstelle verzichtet.

Die bloße Nennung der Nachprüfungsbehörde als solche birgt allerdings die
Gefahr, dass sich Beschwerdeführer direkt an die Nachprüfungsbehörde
wenden und nicht das in § 8 SächsVergabeG vorgeschriebene Verfahren
eingehalten wird. In der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen
sollte daher neben der Benennung der Nachprüfungsbehörde auch das
einzuhaltende Verfahren beschrieben werden. Die Anwendung des
aktualisierten Musters für die Bekanntgabe der Nachprüfungsbehörde wird
empfohlen (Anlage 1 siehe Nr. 1). Durch den im Muster enthaltenen Hinweis
auf § 8 SächsVergabeG, soll der Bieter auf die Besonderheiten dieses
speziellen Nachprüfungsverfahrens hingewiesen werden.

Es wird darum gebeten, den persönlichen Anwendungsbereich des
§ 2 SächsVergabeG zu beachten und in den Vergabeunterlagen die richtige
Prüfinstanz anzugeben. Insbesondere Vergaben kommunaler Gesellschaften

Seite 1 von 4

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz**Besucheranschrift:**
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank**Verkehrsverbindung:**
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

unterliegen in der Regel nicht der Prüfung der Nachprüfungsbehörde der Landesdirektion Sachsen nach § 8 SächsVergabeG.

Die Eigenschaft der Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde der kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbände bleibt unberührt. Erreichen die Auftragswerte nicht die Schwellenwerte des § 8 Abs. 3 SächsVergabeG, so dass die Einleitung eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens nicht möglich ist, sollen die Landratsämter weiterhin als Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A angegeben werden (Anlage 1 siehe Nr. 2). Bei Vergaben der Landkreise, Kreisfreien Städte und der kreisübergreifenden Zweckverbände ist in diesem Fall die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde zu benennen.

2. Voraussetzungen und Zuständigkeit für das Nachprüfungsverfahren

Nachfolgend wiederholen wir einige Hinweise zum Ablauf des Nachprüfungsverfahrens nach § 8 des SächsVergabeG.

In Vergabeverfahren, bei denen der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert nicht erreicht, können Bieter beim Auftraggeber schriftlich die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften rügen. Voraussetzungen ist gem. § 8 Abs. 2 und 3 SächsVergabeG, dass der Auftragswert bei Bauleistungen 75.000 Euro und bei Lieferungen und Leistungen 50.000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) übersteigt. Hilft der Auftraggeber der Rüge nicht selbst ab, ist die zuständige Nachprüfungsbehörde zu unterrichten.

Nachprüfungsverfahren für

- Vergaben der Landkreise,
- Kreisfreien Städte,
- kreisangehörigen Gemeinden und
- Zweckverbände
- sowie von Zuwendungsempfängern die nicht öffentlicher Auftraggeber sind und deren Bewilligungsbehörde die Landesdirektion Sachsen ist

werden gemäß § 8 Abs. 2 SächsVergabeG innerhalb der Landesdirektion Sachsen vom Referat 39 Vergaberecht, Preisrecht, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit durchgeführt. Die Nachprüfungsverfahren werden von den Mitarbeitern vor Ort in den Dienststellen Chemnitz und Dresden bearbeitet.

3. Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens

Gem. § 8 Abs. 1 SächsVergabeG informiert der Auftraggeber die Bieter, die nicht berücksichtigt werden sollen über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung. Die Landesdirektion Sachsen empfiehlt den Auftraggebern, mit der Bieterinformation auch darauf hinzuweisen, dass eine Beanstandung mit Zuschlag hemmender Wirkung nur beim Auftraggeber selbst und nicht unmittelbar bei der Nachprüfungsbehörde vorgenommen

werden kann. Des Weiteren wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass für den Bieter Kosten in Höhe von 100 Euro bis 1.000 Euro anfallen, wenn dieser zu Unrecht das Vergabeverfahren beanstandet. Ggf. kann dafür auch die Beigabe des vollständigen Gesetzestextes des § 8 SächsVergabeG zweckmäßig sein.

Innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe der Information gem. § 8 Abs. 1 SächsVergabeG, kann das Nachprüfungsverfahren mit einer schriftlichen Beanstandung des Bieters beim Auftraggeber eingeleitet werden. Dieser prüft auf Abhilfe und teilt dem Beschwerdeführer das Ergebnis mit. Wird der Beanstandung seitens des Auftraggebers nicht abgeholfen, hat dieser die Nachprüfungsbehörde zu unterrichten.

4. Vorlage der Unterlagen bei der Nachprüfungsbehörde

Neben dem

- Anschreiben, in dem die Gründe für die Nichtabhilfe erläutert werden,

sind folgende Originalunterlagen der schriftlichen Vorlage beizufügen:

- die Vergabebekanntmachung,
- die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
- die Bewerbungsbedingungen / Teilnahmebedingungen,
- die Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis,
- das Angebot des Beschwerdeführers,
- das Angebot des für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieters,
- die Niederschrift über die Angebotsöffnung,
- die Vergabedokumentation nach §§ 20 VOB/A, 20 VOL/A mit sämtlichen Anlagen,
- alle weiteren Vergabeunterlagen, auf die entweder der Beschwerdeführer oder der Auftraggeber im Rahmen der Abhilfeprüfung Bezug nehmen.

Darüber hinaus können weitere Dokumente vorgelegt werden, die nach Einschätzung des Auftraggebers für die jeweilige Entscheidung der Nachprüfungsbehörde relevant sind (z.B. Preisspiegel, Bietergesprächsprotokolle). Die Nachprüfungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall weiteres Material nachzufordern.

Die gesetzliche Prüffrist beginnt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Nachprüfungsbehörde.

Für die postalischen Übersendung von Unterlagen zur Durchführung des Nachprüfungsverfahrens nach § 8 SächsVergabeG soll die Postanschrift der Dienststelle Dresden verwendet werden. Um innerhalb der Landesdirektion Sachsen eine unverzügliche Zuordnung zu ermöglichen, sollte das Anschreiben folgende Betreffzeile erhalten:

„Vollzug des § 8 Sächsisches Vergabegesetz; Unterrichtung der Nachprüfungsbehörde“

Darüber hinaus ist eine persönliche Abgabe der Unterlagen weiterhin in allen drei Standorten der Landesdirektion Sachsen möglich:

Referat 39 Landesdirektion Sachsen Stauffenbergallee 2 01099 Dresden	Referat 39 Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz	Referat 39 Landesdirektion Sachsen Braustraße 2 04107 Leipzig
--	---	---

Es wird darum gebeten, bei der Übersendung von Nachprüfungsverfahren die Nachprüfungsstelle möglichst auch telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Insbesondere die persönliche Übergabe sollte vorab telefonisch vereinbart werden.

5. Abschluss des Nachprüfungsverfahrens

Über das Ergebnis der Prüfung wird der Auftraggeber in der Regel schriftlich informiert. Auch der betreffende Bieter erhält in der Regel eine formlose, nicht rechtsbehelfsfähige Mitteilung über das Prüfergebnis. Im Übrigen endet das Verbot der Zuschlagserteilung mit Ablauf der zehntägigen Nachprüfungsfrist.

Soweit gegenüber dem Beschwerdeführer aufgrund von § 8 Abs. 4 SächsVergabeG ein Kostenbescheid zu erlassen ist, ergeht dieser separat als rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsakt.

6. (Nicht-) Anwendbarkeit der UVgO

Aus gegebenem Anlass hat uns das SMI mit dem beigefügten Schreiben (Anlage 2) gebeten, Sie nochmals darüber zu informieren, dass die UVgO im Freistaat Sachsen noch nicht in geltendes Recht überführt wurde. Auf diesen Sachverhalt hatten wir bereits in unserem Schreiben vom 9. Februar 2017 (Az.: DD39-0460/9/1) hingewiesen.

Die Kreisfreien Städte und die Landkreise werden gebeten dieses Schreiben in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie insbesondere an die kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbände weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Annett Oertel
Referatsleiterin

Anlagen

Muster für die Bekanntmachung der Nachprüfungsbehörde
Schreiben des SMI vom 9. Oktober 2018